

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 8

Artikel: Von Monat zu Monat : vom Vorunterricht zu "Jugend und Sport"

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Vom Vorunterricht zu «Jugend und Sport»

Die Annehmlichkeiten unserer Wohlstands- und Luxusepoche sind nicht unbedingt geeignet, Fitness und körperliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu fördern. Wir erleben heute eine Zeit der zunehmenden körperlichen Verweichlichung der breiten Masse und einer deutlich feststellbaren Abnahme des physischen Leistungsvermögens, insbesondere bei der jüngeren Generation. Diese Erscheinung muss uns zu denken geben, einmal im Blick auf die allgemeine Volksgesundheit. Sie muss aber auch die militärischen Stellen beunruhigen, angesichts des fortschreitenden Rückganges von körperlicher Härte und Ausdauer des aus dem Zivilleben in die Armee eintretenden Milizsoldaten, und angesichts der Jahr für Jahr absinkenden Tauglichkeitsquote unter den Stellungspflichtigen, bzw. den wachsenden Bestandesverlusten in den Rekrutenschulen.

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren mehrmals Gelegenheit gehabt, auf die militärischen Aspekte des Rückganges der körperlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere der jüngeren Jahrgänge hinzuweisen. Zwei Beispiele zeigen, wie die Landesregierung diese Frage beurteilt.

In der bundesrätlichen Botschaft vom 10. September 1969 zu einem Verfassungsartikel über Turnen und Sport ist zu lesen: «Unsere Armee ist nach wie vor darauf angewiesen, dass unsere Wehrmänner körperlich vorgebildet zu den Rekruten- und Kaderschulen antreten und sich während der ganzen Dauer der Dienstpflicht leistungsfähig erhalten. In Anbetracht der kurzen Dienstleistungszeiten unseres Milizheeres, die ein wirkungsvolles Körpertraining kaum zulassen, kommt der sportlichen Betätigung im zivilen Lebensbereich besondere Bedeutung zu. Turnen und Sport tragen wesentlich dazu bei, die physischen und psychischen Widerstandskräfte zu stärken, die in einem modernen Krieg erforderlich wären.» Und an anderer Stelle (Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1971 zu einem Bundesgesetz betreffend die Förderung von Turnen und Sport) wird erklärt: «Für unsere Landesverteidigung ist die körperliche und psychische Widerstandskraft von grosser Bedeutung. Diese Eigenschaften durch geeignete Massnahmen zu fördern, drängt sich heute mehr denn je auf.»

Diese beiden Erklärungen deuten an, in welcher Richtung der Bundesrat die Abhilfe sucht. Sowohl aus allgemein gesundheitspolitischen Gründen, als auch im Bestreben, das körperliche Leistungsvermögen des Milizsoldaten zu verbessern, ist eine vermehrte turnerisch-sportliche Betätigung anzustreben, für die der Staat nicht nur die äusseren Impulse geben soll, sondern die er auch mit den notwendigen materiellen Hilfen zu unterstützen hat. Diese intensivere sportliche Schulung soll der ganzen Bevölkerung beiderlei Geschlechts zugute kommen; insbesondere soll die heranwachsende Jugend daraus Nutzen ziehen.

Diese verbesserte und erweiterte Körpererziehung der Jugend ist unlängst an die Stelle der bisherigen Jugendsportförderung des turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes getreten, der noch fast ausschliesslich militärisch motiviert und auf militärische Zielsetzungen ausgerichtet war, und der darum auch nur die männliche Jugend erfasste. Nachdem heute diese Epoche einer militärisch bedingten Jugendsporttätigkeit abgeschlossen ist, dürfte ein kurzer Rückblick auf diese Tätigkeit von Interesse sein.

Dass schon in der Zeit der mittelalterlichen Kriegführung der Eidgenossen der Schulung der heranwachsenden Kriegerjugend grosse Aufmerksamkeit geschenkt wurde, lässt sich historisch leicht nachweisen (der eidgenössische Krieger war überhaupt sehr jung!). Ähnliche Bestrebungen sind auch nach der Schaffung des Bundesheeres nach 1848 feststellbar. So wurde nach längeren Auseinandersetzungen um die Jahrhundertmitte in Artikel 81 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) von 1874 vorgeschrieben, dass der männlichen Jugend zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr *obligatorischerweise* ein angemessener Turnunterricht als Vorbereitung auf den Wehrdienst erteilt werden müsse. Da jedoch die Kantone wenig geneigt und auch schlecht ausgerüstet waren, um diese Vorschrift des Bundes zu vollziehen, blieb es vorläufig beim Gesetzesbuchstaben. Verwirklicht wurde dagegen eine Art von bewaffnetem Vorunterricht, in welchem die militärischen Übungen, insbesondere das Schiessen, im Vordergrund standen.

Nach der Einführung der turnerischen Prüfungen bei der Rekrutenaushebung im Jahre 1904 wurde dann dieser Vorunterricht mehr und mehr zu einer zivilen, turnerischen Institution umgestaltet. Als solche fand sie im Jahre 1907 Einzug in die neue Militärorganisation deren Art. 102 und 103 (und 126) die Rechtsgrundlagen für den obligatorischen Schulturnunterricht der männlichen Jugend und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht schufen. Eine erstmals im Jahre 1909 erlassene Verordnung über den freiwilligen Vorunterricht, die im Jahre 1928 noch erheblich ausgebaut wurde, regelte diese Tätigkeit bis in den Zweiten Weltkrieg hinein.

Angesichts der schweren militärischen Bedrohungen unseres Landes im Zweiten Weltkrieg, die eine ausserordentliche Steigerung der Bedeutung aller Bemühungen um die körperliche Ertüchtigung der heranwachsenden Jugend mit sich brachten, wurde im Jahre 1940 der Versuch unternommen, ein Vorunterrichtsobligatorium für die 16 bis 18jährigen Jünglinge einzuführen, dem für die 19jährigen ein obligatorischer Militärvorkurs folgen sollte. Gegen eine solche Gesetzesnovelle zur Militärorganisation wurde jedoch das Referendum ergriffen. Nach einem heftigen Abstimmungskampf wurde die Gesetzesvorlage am 1. Dezember 1940 vom Volk verworfen. Vor allem die Furcht vor einer «Staatsjugend» nach hitlerischem Vorbild stand dem Obligatorium im Weg.

Der ablehnende Volksentscheid gegen die Vorunterrichtspflicht vermochte jedoch die Vorunterrichtsbewegung nicht aufzuhalten. Am 1. Dezember 1941 erliess der Bundesrat, gestützt auf seine Kriegsvollmachten, eine neue Verordnung über den Vorunterricht, in

welcher er die Leiteraus-
bildung dem Bund übertrug,
die Bundesbeiträge nur beim
Erbringen der geforderten
Leistung gewährte, und ein
Nachhilfeobligatorium für
jene Jünglinge, welche die
Minimalleistung nicht
erbrachten, einführte.

Vom Jahre 1942 hinweg
begannen im stillgelegten
Kurhaus Magglingen die
Leiterkurse für den
Vorunterricht; sie wurden
von der neu geschaffenen
«Zentralstelle für
Vorunterricht, Turn-,
Sport- und Schiesswesen»
betreut, die als
selbständige Dienststelle
direkt dem Vorsteher des
Eidgenössischen
Militärdepartements
unterstand. Mit
einfachsten Mitteln,
aber um so grösserer
Begeisterung wurde in
Magglingen gearbeitet.
Hier wurde eine
bedeutende Pionierarbeit
geleistet, die sich weit in
die Nachkriegszeit hinein
anspornend und
wegleitend auswirkte.
Weit über 50 000
Leiter für
Vorunterricht wurden
vom Jahre 1942 hinweg
in Magglingen
ausgebildet.

Nachdem bereits im
Jahre 1945 die auf
Vollmachtenrecht
beruhenden obligatorischen
Nachhilfekurse fallen
gelassen werden
mussten, erliess der
Bundesrat am 7. Januar
1947 eine Verordnung
über die Förderung von
Turnen und Sport, in
welcher er den
freiwilligen
Vorunterricht neu
regelte. Darin wurde
das Vorunterrichts-
programm im Sinn einer
erheblichen Vereinfachung
neu umschrieben.
Gleichzeitig wurde die
(schon 1944 beschlossene)
Abkehr von der
Entschädigung nach dem
Leistungsprinzip und der
Übergang zur Vergütung
schon mit der Teilnahme
bestätigt. Neufassungen
der Ausführungsvorschriften
des Eidgenössischen
Militärdepartements vom
12. Januar 1952 und
letztmals vom 18.
September 1959
brachten weitere
Anpassungen der
Vorunterrichtsprogramme
an die seitherige
Entwicklung, wobei
erneut eine Reduktion der
Auswahl der
Wahlfachkurse und der
Wahlfachprüfungen
vorgenommen wurde.

Abschliessend darf
festgestellt werden,
dass sich der
Vorunterricht trotz der
Freiwilligkeit im
Verlauf der Jahre einer
bedeutenden
Breitenentwicklung
erfreute. Im Jahre 1971
wendete der Bund dafür
Leistungen im Betrag von
Fr. 3 126 000.— auf.
Der Vorunterricht darf
zweifelloos als eine
Einrichtung von
nationalem Rang und
Bedeutung bezeichnet
werden. Auf dem
Höhepunkt seiner
Geltung und seines
Schaffens konnte er in
die neue Organisation
«Jugend und Sport»
übergeführt werden,
die auf wesentlich
breiteren Grundlagen,
losgelöst von den
rein militärischen
Bindungen und
ausgedehnt auch auf
die weibliche Jugend,
ihre Aufgaben im
Dienste der
Volksertüchtigung
antreten konnte.

In der Mitte der
Sechzigerjahre wurden
die Vorarbeiten für eine
tragfähigere gesetzliche
Ordnung des
schweizerischen
Turn- und Sportwesens
aufgenommen. Diese
bisherige gesetzliche
Verankerung der
Sportförderung durch
den Bund ausschliesslich
in der Militärgesetzgebung
und unter militärischer
Motivierung hatte sich
längst als ungenügend
erwiesen; insbesondere
verhinderte sie eine
Ausdehnung der
fördernden Massnahmen
auf die Frauen. Um die
staatliche Hilfe an
Turnen und Sport über
die blossere Vorbereitung
auf den Wehrdienst
hinaus zu erweitern und
für die Turn- und
Sportschule die bisher
fehlende Rechtsgrundlage
zu schaffen, erwies sich
eine besondere
Verfassungsgrundlage
als notwendig. Ermuntert
durch verschiedene
parlamentarische
Vorstösse, wurden
hiefür die Arbeiten
aufgenommen, die am
10. September 1969 zum
Antrag des Bundesrates
an die Bundesversammlung
auf Ergänzung der
Bundesverfassung durch
einen neuen Artikel
27quinquies betreffend
Turnen und Sport
führten. Nachdem der
Verfassungsentwurf von
beiden Räten
gutgeheissen worden war,
wurde er in der
Volksabstimmung vom
27. September 1970 von
Volk und Ständen mit
freudiger Zustimmung
gutgeheissen.

Gemäss dem neuen Verfassungsartikel

- ist der Bund befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen; er ist ermächtigt, den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch zu erklären,
- fördert der Bund Turnen und Sport der Erwachsenen,
- unterhält der Bund eine Turn- und Sportschule.

Gestützt auf den neuen Artikel 27quinquies der Bundesverfassung verabschiedeten die eidgenössischen Räte am 17. März 1972 das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, das für folgende Sportbereiche die Rechtsgrundlagen schuf:

- Für das Turnen und den Sport in der Schule,
- für die Institution Jugend und Sport,
- für die Förderung der zivilen Turn- und Sportorganisationen,
- für die sportwissenschaftliche Forschung,
- für die Errichtung von Turn- und Sportanlagen,
- für die Behördenorganisation des Sportes.

Mit dem neuen Gesetz, gegen das kein Referendum ergriffen wurde, sind die Artikel 102 und 103 der Militärorganisation, welche die Rechtsgrundlagen des alten Vorunterrichtes gebildet hatten, aufgehoben worden. Damit war die Bahn frei für das neue Wirkungsfeld *Jugend und Sport*. Der Bundesrat stellt zu diesem Wechsel fest (zit. Botschaft vom 1. September 1971): «Der bisher auf die männliche Jugend beschränkte und mit der Vorbereitung auf den Wehrdienst begründete Vorunterricht wird unter der Sammelbezeichnung *Jugend und Sport* zu einer weitgehend vom Bund getragenen Institution mit einem modernen Programm turnerisch-sportlicher Betätigung ausgestaltet. Nach wie vor ist die Teilnahme freiwillig; sie steht aber nicht nur, wie bisher, den schulentlassenen Jünglingen, sondern auch den Mädchen offen.»

Die Institution *Jugend und Sport* bezweckt, Jugendliche beiderlei Geschlechts vom 14. bis zum vollendeten 20. Altersjahr sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Durchführung liegt in den Händen der Kantone unter der Oberleitung des Bundes und in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen. Bund und Kantone bilden in Zusammenarbeit mit den Turn- und Sportverbänden die Leiter aus. Die Kosten von Jugend und Sport trägt der Bund, wobei sich die Kantone finanziell mitbeteiligen.

In einer Verordnung vom 28. Juni 1972 über «Jugend und Sport (J + S)» legt das Eidgenössische Militärdepartement die Einzelheiten der Tätigkeit der neu geschaffenen Institution fest. In den neuen Vorschriften ist das Beispiel des früheren Vorunterrichtes deutlich erkennbar. Die mit dem Vorunterricht gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen waren richtungweisend für die Einrichtung Jugend und Sport, die nun mit stark erweitertem Teilnehmerkreis und einer umfassenderen Zielsetzung die bewährten Traditionen des früheren turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes fortsetzt.

Kurz